

am 11.05.2026
veröffentlicht

Stadt Bräunlingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 8 Abs. 3 und 13 Abs. 4 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz) vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 119) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 13) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 07. Mai 2026 folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) der Stadt Bräunlingen vom 17. Februar 2011 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Sperrzeit im Außenbereich für stehende Gaststättenbetriebe

Für die Außenbewirtung der stehenden Gaststättenbetriebe im gesamten Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit im Außenbereich in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 23:00 Uhr festgesetzt. Im Übrigen beginnt die Sperrzeit im Außenbereich für stehende Gaststättenbetriebe um 22:00 Uhr.

§ 2

§ 3 wird neu eingefügt:

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 11. Mai 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, 11. Mai 2026

Micha Bächle
Bürgermeister